

ÖFFENTLICHE VERWALTUNG

STUDI



STEIN

## Bescheidtechnik

Grundlagenband

 BOORBERG

# Bescheidtechnik

## Grundlagenband

Reiner Stein

Ass. iur., vormals Leiter des Ausbildungsinstituts und Dozent an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Polizei und Rechtspflege des Landes Mecklenburg-Vorpommern, Lehrbeauftragter

 BOORBERG

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek | Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über [www.dnb.de](http://www.dnb.de) abrufbar.

Print ISBN 978-3-415-07233-6

E-ISBN 978-3-415-07235-0

© 2022 Richard Boorberg Verlag

E-Book-Umsetzung: Datagroup int. SRL, Timisoara

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlages. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Titelfoto: © deagreez – [stock.adobe.com](https://stock.adobe.com)

Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG | Scharrstraße 2 | 70563 Stuttgart  
Stuttgart | München | Hannover | Berlin | Weimar | Dresden  
[www.boorberg.de](http://www.boorberg.de)

## [4|5] **Vorwort**

Der Entwurf einer praxistauglichen Verwaltungsentscheidung wird nicht nur von Studierenden der Verwaltungsfachhochschulen, sondern zunehmend auch von Jura-Student\*innen und von Rechtsreferendar\*innen in Ausbildung und Prüfung verlangt. Ihnen soll das vorliegende Lehrbuch als „Wegweiser“ helfen, sich rasch und gezielt einen umfassenden Überblick über die von den Verwaltungsbehörden zu fertigenden Bescheide zu verschaffen. Aber auch für Verwaltungsbedienstete, die sich auf den aktuellen Stand der Bescheidtechnik bringen wollen, soll dieser Band von Nutzen sein.

Der Konzeption liegen meine mehrjährigen Erfahrungen als Dozent an der Verwaltungsfachhochschule des Landes Mecklenburg-Vorpommern und als Arbeitsgemeinschaftsleiter in der Ausbildung von Rechtsreferendar\*innen zugrunde. Dabei habe ich immer wieder festgestellt, dass für Lernmotivation und Verständnis das Aufzeigen eines Ausbildungs- und Praxisbezuges enorm förderlich ist. Insoweit finden sich in diesem Grundlagenband zahlreiche Beispiele aus der Verwaltungspraxis und Formulierungsvorschläge zur Veranschaulichung. Vertiefungshinweise verweisen auf die aktuelle Rechtsprechung. Besonderer Wert wurde auf die Umsetzung der juristischen Prüfung in einen Bescheid und die Verwendung einer bürgernahen und modernen Verwaltungssprache gelegt.

Der Grundlagenband ist durch zahlreiche Querverweisungen verzahnt mit einem „Ergänzungsband“, in dem sich neben Aufbauschemata und Übungen zahlreiche ausformulierte Bescheidmuster in praxisrelevanten Fallbeispielen finden.

Ich hoffe, dass es mir mit der aufeinander abgestimmten Kombination der beiden Werke gelingt, die „Bescheidtechnik“ verständlich und interessant darzustellen. Insbesondere würde ich mich freuen, wenn sich meine Arbeit an diesen Projekten in Ihrer erfolgreichen Ausbildung und praktischen Arbeit niederschlägt.

Anregungen und Kritik werden selbstverständlich gerne entgegengenommen.

Güstrow, im Januar 2022

*Reiner Stein*

## [5|6] Über den Autor



Reiner Stein war viele Jahre Leiter des Ausbildungsinstituts an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Polizei und Rechtspflege des Landes Mecklenburg-Vorpommern und Dozent für Allgemeines und Besonderes Verwaltungsrecht.

Als Jugendlicher hat er zunächst mehrere Jahre in der Goldschmiedewerkstatt seines Vaters in Bangkok gearbeitet und anschließend zurück in Deutschland eine Kaufmännische Berufsfachschule besucht. Im Jahre 1979 machte er auf dem zweiten Bildungsweg sein Abitur am Abendgymnasium in Darmstadt und studierte anschließend Rechtswissenschaften an der J. W. Goethe Universität in Frankfurt am Main. Nach dem Referendariat und einem Auslandspraktikum war er zunächst als Dozent in verschiedenen Verwaltungsschuleinrichtungen in Hessen tätig und kam dann im Jahre 1993 an die FHöVPR nach Mecklenburg-Vorpommern.

Er ist Autor mehrerer Fachbücher und zahlreicher Beiträge in Fachzeitschriften und Sammelbänden sowie seit 2005 Mitherausgeber der Fachzeitschrift „Deutsche Verwaltungspraxis“ (DVP).

Reiner Stein ist verheiratet und hat einen erwachsenen Sohn; er lebt seit 1993 in Güstrow (Mecklenburg-Vorpommern).

# **Inhaltsverzeichnis**

**Vorwort**

**Über den Autor**

**Abkürzungsverzeichnis**

**Literaturverzeichnis**

## **I. Einführung**

- 1. Bescheidtechnik im Wandel der Zeiten**
- 2. Begriff der Bescheidtechnik**
- 3. Begriff des Bescheides**
- 4. Schriftliche und elektronische Verwaltungsakte in Bescheiden**
  - 4.1 Schriftliche Verwaltungsakte in Bescheiden**
  - 4.2 Elektronische Verwaltungsakte in Bescheiden**
  - 4.3 Der die Schriftform ersetzende elektronische Verwaltungsakt**
- 5. Bedeutung und Funktion eines Bescheides**
- 6. Erwartungen an einen Bescheid**
- 7. Bescheide im Verwaltungsalltag**

## **II. Grundregeln und Grundstrukturen**

- 1. Überblick über den Arbeitsprozess bei der Bescheiderstellung**
- 2. Die Vorbereitungsphase**
  - 2.1 Die Sachverhaltsermittlung**
  - 2.2 Die Beachtung der Verfahrensgrundsätze**
- 3. Die rechtliche Überprüfung (Prüfungsphase)**



- 3.1 Die Benennung der zu treffenden Entscheidungen**
- 3.2 Rechtliche Überprüfung der zu treffenden Entscheidungen**
- 4. Die Umsetzung der juristischen Prüfung in einen Bescheid (Umsetzungsphase)**
  - 4.1 Der Aufbau eines Bescheides im Urteilsstil**
  - 4.2 Gegenüberstellung von Gutachtenstil und Urteilsstil**
  - 4.3 Sprache, Ausdruck und Stil bei Bescheiden**
  - 4.4 Die Amtssprache im Sinne des § 23 VwVfG**
  - 4.5 Genderneutrale Personenbezeichnungen**
  - 4.6 Innere Gliederung von Bescheiden**
  - 4.7 Äußere Gliederung von Bescheiden**
  - 4.8 Geschäftsgangvermerke**
  - 4.9 Aktenvermerke und Niederschriften**
- 5. Bekanntgabe von Verwaltungsakten**
  - 5.1 Bedeutung der Bekanntgabe**
  - 5.2 Die Arten der Bekanntgabe von schriftlichen und elektronischen Verwaltungsakten**
    - 5.2.1 Die einfache (nicht förmliche) Bekanntgabe von schriftlichen und elektronischen Verwaltungsakten**
      - 5.2.1.1 Überblick über die einfachen (nicht förmlichen) Bekanntgabemöglichkeiten
      - 5.2.1.2 Die einfache Bekanntgabe von schriftlichen Verwaltungsakten durch die Post
      - 5.2.1.3 Die einfache Bekanntgabe von schriftlichen Verwaltungsakten durch die Behörde

5.2.1.4 Die einfache Bekanntgabe von elektronischen Verwaltungsakten durch die Behörde

5.2.1.5 Die Adressat\*innen der Bekanntgabe

5.2.1.6 Bekanntgabemängel und Heilungsmöglichkeiten

## **5.2.2 Die öffentliche Bekanntgabe als Sonderform**

## **5.2.3 Die Zustellung als förmliche Bekanntgabe**

5.2.3.1 Überblick über die Zustellungsarten

5.2.3.2 Die Zustellung durch die Post mittels Einschreiben

5.2.3.3 Die Zustellung durch die Post mittels Postzustellungsurkunde

5.2.3.4 Die Zustellung durch die Behörde gegen Empfangsbekanntnis

5.2.3.5 Die Zustellung durch akkreditierte Dienstleister\*innen

5.2.3.6 Die Zustellung im Ausland als Sonderart

5.2.3.7 Die öffentliche Zustellung als Sonderart

5.2.3.8 Die Adressat\*innen bei der Zustellung

5.2.3.9 Zustellungsmängel und Heilungsmöglichkeiten

## **6. Zusammenfassende Checkliste**

### **III. Der Erstbescheid**

#### **1. Überblick (Aufbau und Bestandteile)**

#### **2. Das Rubrum**

##### **2.1 Zusammensetzung des Rubrums**

##### **2.2 Absenderfeld**

##### **2.3 Anschriftenfeld**

##### **2.4 Informationsblock**

## **2.5 Überschrift**

## **2.6 Anrede**

# **3. Der Tenor**

## **3.1 Die Hauptsacheentscheidung**

## **3.2 Die Anordnung von Nebenentscheidungen**

### **3.2.1 Die Anordnung von Nebenbestimmungen**

3.2.1.1 Die fünf Nebenbestimmungen in § 36 II VwVfG

3.2.1.2 Die Abgrenzung zwischen Auflagen und Bedingungen

3.2.1.3 Formulierung und Aufbau von Nebenbestimmungen, Rechtsschutzmöglichkeiten

### **3.2.2 Die Anordnung der sofortigen Vollziehung**

3.2.2.1 Begriff der aufschiebenden Wirkung

3.2.2.2 Beginn und Ende der aufschiebenden Wirkung

3.2.2.3 Durchbrechung der aufschiebenden Wirkung durch Anordnung der sofortigen Vollziehung

3.2.2.4 Formulierung und Aufbau der Anordnung der sofortigen Vollziehung, Rechtsschutzmöglichkeiten

### **3.2.3 Die Androhung von Zwangsmitteln**

3.2.3.1 Abgrenzung zwischen Vollzug von „HDU-Verfügungen“  
Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen

3.2.3.2 Die drei Zwangsmittel beim Vollzug von „HDU-Verfügungen“

3.2.3.3 Überblick über die Verfahrensarten beim Vollzug

3.2.3.4 Rechtliche Anforderungen an eine Zwangsmittellandrohung

3.2.3.5 Formulierung und Aufbau einer Zwangsmittelandrohung,  
Rechtsschutzmöglichkeiten

### **3.2.4 Die Kostenentscheidung im Erstbescheid**

3.2.4.1 Grundbegriffe des Verwaltungskostenrechts

3.2.4.2 Berechnungsgrundsätze und Fälligkeit

3.2.4.3 Formulierung und Aufbau der Kostenentscheidung,  
Rechtsbehelfe

## **4. Die Begründung der Haupt- und Nebenentscheidungen**

**4.1 Aufbau und Erläuterung der „Gründe“**

**4.2 Die Begründung von Verwaltungsakten nach § 39 I VwVfG**

**4.3 Die Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung  
nach § 80 III 1 VwGO**

## **5. Der Bescheidschluss**

**5.1 Die Rechtsbehelfsbelehrung**

**5.1.1 Erforderlichkeit einer Rechtsbehelfsbelehrung beim  
Erstbescheid**

**5.1.2 Standort der Rechtsbehelfsbelehrung im Aufbau eines  
Erstbescheides und äußere Form**

**5.1.3 Die notwendigen Mindestbestandteile einer  
Rechtsbehelfsbelehrung**

**5.1.4 Fakultativer Inhalt einer Rechtsbehelfsbelehrung**

**5.1.5 Rechtsfolgen einer fehlerhaften  
Rechtsbehelfsbelehrung**

**5.2 Hinweise, Ratschläge, Empfehlungen**

**5.3 Grußformel**

**5.4 Unterschrift**

#### **IV. Grundzüge des Widerspruchsverfahrens**

- 1. Der Widerspruch als förmlicher, außergerichtlicher Rechtsbehelf**
- 2. Sinn und Zweck des Widerspruchsverfahrens**
- 3. Das Widerspruchsverfahren als Vorverfahren**
- 4. Rechtsgrundlagen des Widerspruchsverfahrens**
- 5. Ablauf des Widerspruchsverfahrens**
- 6. Wirkungen der Widerspruchseinlegung**

#### **V. Der Abhilfebescheid**

- 1. Überblick (Aufbau und Bestandteile)**
- 2. Besonderheiten beim Abhilfebescheid**
- 3. Entscheidungsmöglichkeiten im Abhilfebescheid**

#### **VI. Der Vorlagebericht bei Nichtabhilfe**

- 1. Sinn und Zweck des Vorlageberichts**
- 2. Überblick (Aufbau und Bestandteile)**
- 3. Mitteilungsschreiben**

#### **VII. Der Widerspruchsbescheid**

- 1. Überblick (Aufbau und Bestandteile)**
- 2. Das Rubrum**
- 3. Der Tenor**
  - 3.1 Die Hauptsacheentscheidung**
  - 3.2 Die Anordnung von Nebenentscheidungen**
    - 3.2.1 Die Anordnung von Nebenbestimmungen**
    - 3.2.2 Entscheidungen über die Vollziehbarkeit des Ausgangsverwaltungsaktes**
      - 3.2.2.1 Die Anordnung der sofortigen Vollziehung**

3.2.2.2 Entscheidungen über die Aussetzung der Vollziehung

### **3.2.3 Die Kostenentscheidungen im Widerspruchsbescheid**

3.2.3.1 Die Entscheidung über die „Rechtsverfolgungskosten“ der Beteiligten

3.2.3.2 Die Erstattung von Verwaltungskosten für den Widerspruchsbescheid

3.2.3.3 Rechtsbehelfe gegen die Kostenentscheidungen

3.2.3.4 Zusammenfassender Überblick über die Kostenentscheidungen im Widerspruchsbescheid

### **3.3 Besonderheiten beim Widerspruchsbescheid**

3.3.1 Besonderheiten bei der „Reformatio in Peius“

3.3.2 Besonderheiten bei einer Vollzugsfolgenbeseitigung

3.3.3 Besonderheiten bei Rücknahme und anderweitiger Erledigung des Widerspruchs

### **3.4 Entscheidungsmöglichkeiten im Widerspruchsbescheid**

3.4.1 Entscheidungsmöglichkeiten beim Anfechtungswiderspruch

3.4.2 Entscheidungsmöglichkeiten beim Verpflichtungswiderspruch

## **4. Die Begründung der Haupt- und Nebenentscheidungen**

4.1 Aufbau und Erläuterung der „Gründe“

4.2 Zusammenfassender Überblick

## **5. Der Bescheidschluss**

5.1 Die Rechtsbehelfsbelehrung

5.2 Hinweise, Ratschläge, Empfehlungen

5.3 Grußformel und Unterschrift

## **6. Begleitverfügung**

### **Stichwortverzeichnis**

## [12|13] Abkürzungsverzeichnis

a.A.	anderer Ansicht
a.a.O.	am angegebenen Ort
ABl.	Amtsblatt
abl.	ablehnend
Abs.	Absatz
a.F..	Alte Fassung
AGL	Anspruchsgrundlage
AGVwGO	Ausführungsgesetz zur Verwaltungsgerichtsordnung
allg.	allgemein (-e, -er)
Alt.	Alternative
Anm.	Anmerkung
AO	Abgabenordnung
Art.	Artikel
AsyIVfG	Asylverfahrensgesetz
AufenthG	Aufenthaltsgesetz
Aufl.	Auflage
AVR	Allgemeines Verwaltungsrecht
Az.	Aktenzeichen
BAföG	Bundesausbildungsförderungsgesetz
BAnz.	Bundesanzeiger
BauGB	Baugesetzbuch
BauNVO	Baunutzungsverordnung
BauO	Bauordnung (eines Bundeslandes)
BaWü	Baden-Württemberg
Bay	Bayern
BayPAG	Gesetz über die Aufgaben und Befugnisse der Bayerischen                      Staatlichen                      Polizei



	(Polizeiaufgabegesetz)
BayVGH	Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
BBG	Bundesbeamtenengesetz
[13 14]Bd.	Band
BDSG	Bundesdatenschutzgesetz
Berl	Berlin
Betr.	Betreff
BFH	Bundesfinanzhof
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHSt	Entscheidungssammlung des Bundesgerichtshofs in Strafsachen
BGHZ	Entscheidungssammlung des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
BKA	Bundeskriminalamt
BMI	Bundesministerium des Inneren
BNotO	Bundesnotarordnung
BR	Bundesrat
BRAO	Bundesrechtsanwaltsordnung
BR-Dr.	Bundesratsdrucksache
Brem	Bremen
BRRG	Beamtenrechtsrahmengesetz
BSeuchG	Bundesseuchengesetz
BSG	Bundessozialgericht
BSHG	Bundessozialhilfegesetz
BVerfG	Bundesverfassungsgericht

BVerfGE	Entscheidungssammlung Bundesverfassungsgerichts	des
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht	
BVR	Besonderes Verwaltungsrecht	
dB(A)	Dezibel	
ders.	derselbe	
dgl.	dergleichen	
[14 15]DÖV	Die Öffentliche Verwaltung (Zeitschrift)	
Drs.	Drucksache	
DVBl.	Deutsches Verwaltungsblatt (Zeitschrift)	
DVP	Deutsche Verwaltungspraxis (Zeitschrift)	
EB	Empfangsbekanntnis	
EDV	Elektronische Datenverarbeitung	
EGGVG	Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz	
EGL	Ermächtigungsgrundlage	
Einf.	Einführung	
EinfG	Einführungsgesetz	
Einl.	Einleitung	
entspr.	entsprechend	
etc.	et cetera	
etw.	etwaige	
EU	Europäische Union	
EuGH	Europäischer Gerichtshof	
f.	folgende (r/s)	
FeV	Fahrerlaubnis-Verordnung	
ff.	fortfolgende	
FGO	Finanzgerichtsordnung	
Fn.	Fußnote	

FStrG	Bundesfernstraßengesetz
GastG	Gaststättengesetz
Gast-VO	Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes
GebG	Gebührengesetz
GerStrukGA	Gesetz zur Ausführung des Gerichtsstrukturgesetzes
GewArch	Gewerbearchiv (Zeitschrift)
GewKostVO (M-V)	Kostenverordnung für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Gewerbes (Gewerbekostenverordnung)
GewO	Gewerbeordnung
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
[15 16]GkG	Gerichtskostengesetz
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GMBL	Gemeinsames Ministerialblatt
GO	Gemeindeordnung
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
h.M.	herrschende Meinung
Hamb	Hamburg
Hess	Hessen
Hess.VGH	Hessischer Verwaltungsgerichtshof
HGB	Handelsgesetzbuch
Hrsg.	Herausgeber
Hs.	Halbsatz
HSOG	Hessisches Sicherheits- und Ordnungsgesetz
HwO	Handwerksordnung

HwSchfKostVO	(M-Kostenverordnung für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Handwerks und des Schornsteinfegerwesens (Handwerks- und Schornsteinfegerwesen-Kostenverordnung))
i.d.F.	in der Fassung
i.d.R.	in der Regel
i.S.d.	im Sinne der, im Sinne des
i.S.v.	im Sinne von
i.Ü.	Im Übrigen
i.V.m.	in Verbindung mit
insbes.	insbesondere
JA	Juristische Arbeitsblätter (Zeitschrift)
JR	Juristische Rundschau (Zeitschrift)
Jura	Juristische Ausbildung (Zeitschrift)
JuS	Juristische Schulung (Zeitschrift)
JuSchG	Jugendschutzgesetz
[16 17]JZ	Juristenzeitung (Zeitschrift)
KAG	Kommunalabgabengesetz
Kap.	Kapitel
Komm.	Kommentar
KostO	Kostenordnung
KrW-/AbfG	Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz
KV	Kommunalverfassung
KV M-V	Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern
LadschlG	Ladenschlussgesetz
LBG M-V	Landesbeamtenengesetz M-V
Lit.	Literatur

LKV	Landes- und Kommunalverwaltung (Zeitschrift)
LVerf M-V	Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern
LVwG S-H	Landesverwaltungsgesetz Schleswig-Holstein
LZG	Landeszustellungsgesetz
m.d.B.	mit der Bitte
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
MDR	Monatsschrift des Deutschen Rechts (Zeitschrift)
M-V	Mecklenburg-Vorpommern
n.F.	neue Fassung
Nachw.	Nachweis
Nds	Niedersachsen
NJW	Neue Juristische Wochenschrift (Zeitschrift)
Nr.	Nummer
NRW	Nordrhein-Westfalen
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (Zeitschrift)
NVwZ-RR	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht- Rechtsprechungsreport (Zeitschrift)
OBG	Ordnungsbehördengesetz
OLG	Oberlandesgericht
OVG	Oberverwaltungsgericht
[17 18]OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten
PAG	Polizeiaufgabengesetz
POG	Polizeiorganisationsgesetz
PolG	Polizeigesetz
PrOVG	Preußisches Oberverwaltungsgericht
PrOVGR	Entscheidungssammlung des Preußischen Oberverwaltungsgerichts
PZU	Postzustellungsurkunde

RelKERzG	Gesetz über die religiöse Kindererziehung (auch KERzG)
r.i.p.	reformatio in peius
Rn.	Randnummer
Rspr.	Rechtsprechung
RÜ	Rechtsprechungsübersicht (Zeitschrift)
RVO	Rechtsverordnung
S.	Satz oder Seite
s.	siehe
SchlHolst	Schleswig-Holstein
SG	Sozialgericht
SGB	Sozialgesetzbuch
SGG	Sozialgerichtsgesetz
SOG (M-V)	Sicherheits- und Ordnungsgesetz
sog.	so genannt
st. Rspr.	ständige Rechtsprechung
StAG	Staatsangehörigkeitsgesetz
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
StrWG (M-V)	Straßen- und Wegegesetz
StVG	Straßenverkehrsgesetz
StVO	Straßenverkehrs-Ordnung
StVZO	Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung
TA	Technische Anleitung (Luft / Lärm)
TB	Tatbestand
[18 19]TB-VSS	Tatbestandsvoraussetzung
u.	und
u.Ä.	und Ähnliche (s)

u.U.	unter Umständen
Urt.	Urteil
UZwG	Gesetz über den unmittelbaren Zwang
v.	von
VA	Verwaltungsakt
VersG	Versammlungsgesetz
VerwArch	Verwaltungsarchiv (Zeitschrift)
VG	Verwaltungsgericht
VGH	Verwaltungsgerichtshof
vgl.	vergleiche
VPR	Verwaltungsprozessrecht
VR	Verwaltungsrundschau (Zeitschrift)
VVKO	Verwaltungsvollzugskostenordnung
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwKostG (M-V)	Verwaltungskostengesetz
VwVfG (M-V)	Verwaltungsverfahrensgesetz
VwVG	Verwaltungsvollstreckungsgesetz
VwZG	Verwaltungszustellungsgesetz
WaffG	Waffengesetz
WPflG	Wehrpflichtgesetz
WoGG	Wohnungsgeldgesetz
Wvl	Wiedervorlage
z.B.	zum Beispiel
z.d.A	zu den Akten
Ziff.	Ziffer
ZPO	Zivilprozessordnung
zust.	zustimmend

## [19|20] Literaturverzeichnis

- Büchner/Joerger/Trockels/Vondung, Übungen zum Verwaltungsrecht und zur Bescheidtechnik, 5. Aufl., 2010
- Engelhardt/App/Schlatmann, Verwaltungsvollstreckungsgesetz, Verwaltungszustellungsgesetz (VwVG/VwZG), 11. Aufl., 2017
- Hofmann/Gerke/Hildebrandt, Allgemeines Verwaltungsrecht mit Sozialverwaltungsverfahren, Bescheidtechnik, Verwaltungsvollstreckung und Rechtsschutz, 11. Aufl., 2016
- Knack/Henneke, Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), Kommentar, 11. Aufl., 2019
- Kopp/Ramsauer, Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), Kommentar, 21. Aufl., 2020
- Kopp/Schenke, Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), Kommentar, 27. Aufl., 2021
- Linhart, Der Bescheid, 5. Aufl., 2017, zit.: Arbeitshilfe
- Linhart, Schreiben, Bescheide und Vorschriften in der Verwaltung, Loseblatt, 53. Aktualisierung (Stand: Oktober 2021), zitiert: Praxishandbuch
- Müller-Grune, Bescheidtechnik, 4. Aufl., 2019
- Müller/Hansen/Wüstenbecker, Die behördliche Assessor Klausur, 11. Aufl., 2019
- Obermayer/Funke-Kaiser, Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), Kommentar, 5. Aufl., 2018
- Peine/Siegel, Allgemeines Verwaltungsrecht, 13. Aufl., 2020
- Pietzner/Ronellenfitsch, Das Assessorexamen im Öffentlichen Recht, 14. Aufl., 2019
- Prütting/Gehrlein, Zivilprozessordnung (Kommentar), 11. Aufl., 2019



Redeker/von Oertzen, Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), Kommentar, 16. Aufl., 2014

Sadler/Tillmanns, Verwaltungsvollstreckungsgesetz, Verwaltungszustellungsgesetz (VwVG/VwZG), 10. Aufl., 2020

Schmidt, Allgemeines Verwaltungsrecht, 22. Aufl., 2020, zitiert: AVR

Schmidt, Polizei- und Ordnungsrecht, 21. Aufl., 2020, zitiert: POR

[20|21]Schweighardt/Vondung/Zimmermann-Kreher, Allgemeines Verwaltungsrecht, 10. Aufl., 2018

Stein, Grundzüge des Allgemeinen Verwaltungsrechts und des Verwaltungsprozessrechts auf einen Blick, 2. Aufl., 2015, zitiert: Grundzüge

Stein, Polizei- und Ordnungsrecht auf einen Blick, 2018, zitiert: POR

Stein, Staatsrecht auf einen Blick, 2020, zitiert: StR

Stein, Wörterbuch des Staats- und Verwaltungsrechts, 2. Aufl., 2018

Stelkens/Bonk/Sachs, Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), Kommentar, 9. Aufl., 2018

Volkert, Die Verwaltungsentscheidung, 5. Aufl., 2010

Wedekind, Das Widerspruchsverfahren in der Praxis, 3. Aufl., 2020

Weidemann, Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG), Kommentar, 2015

## [21|22] I. Einführung

### 1. Bescheidtechnik im Wandel der Zeiten

1

Der demografische Wandel, die finanziellen Rahmenbedingungen und die Notwendigkeit zur Sicherung der Handlungsfähigkeit des Staates haben in den letzten Jahren umwälzende Veränderungen mit sich gebracht, um die öffentliche Verwaltung zu entbürokratisieren und zu modernisieren.

Eine zukunftsorientierte Verwaltung soll nicht nur für Rechtssicherheit und Zuverlässigkeit stehen, sondern auch für mehr Transparenz, Bürgernähe und Servicequalität. „E-Government-Gesetze“ treiben die elektronische Abwicklung von Verwaltungsdienstleistungen über Verwaltungsportale voran und halten die Behörden zur elektronischen Aktenführung an. Durch zahlreiche Regelungen wurden die rechtlichen Voraussetzungen geschaffen, damit die elektronische Kommunikation mit der Verwaltung umgesetzt werden kann.

Die Digitalisierung zieht also auch an den Rathäusern und Ministerien nicht spurlos vorbei und hat zur Folge, dass in vielen Rechts- und Verwaltungsvorschriften Papier- und elektronische Form gleichgestellt wurden. Begrifflichkeiten wie „Schreiben“ und „Schriftstück“ gehören der Vergangenheit an und werden nach den Vorgaben der „Allgemeinen Geschäftsordnungen“<sup>1</sup> als „Dokumente“ bezeichnet. Darunter fallen nach den amtlichen Definitionen alle papiergebundenen oder auch auf Datenträgern gespeicherten Informationen<sup>2</sup>.

2

Der Siegeszug der Digitalisierung ändert aber nichts daran, dass die Erstellung von Bescheiden nach wie vor zu den zentralen Aufgaben der

öffentlichen Verwaltung zählt, ob diese nun schriftlich oder elektronisch angefertigt werden.

In der gleichen Weise wie Fachkräfte ihr Handwerk beherrschen, müssen auch Beschäftigte in der öffentlichen Verwaltung die Erstellung ihrer Bescheide beherrschen. Ein „guter“ Bescheid muss zum einen eine juristisch korrekte Rechtsanwendung vorweisen können, bestimmte gesetzliche Formalien und Aufbauregeln beachten und zum anderen auch verständlich und bürgerfreundlich verfasst sein.

[22|23]Schließlich muss bei der Arbeitsorganisation in der Behörde auch beachtet werden, dass Bescheide so angelegt werden, dass sie rationell erstellt und übermittelt werden können (insbesondere unter Einsatz moderner PC-Technik und Internet-Nutzung), da die öffentliche Verwaltung heute verstärkt zu Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit angehalten wird. Viele Fähigkeiten sind also gleichermaßen erforderlich.

### 3

Eine Bescheidanfertigung stellt Beschäftigte in der öffentlichen Verwaltung damit verständlicherweise vor große Herausforderungen. Haben sie einen Bescheid fertig gestellt, so liefern sie sich mit ihrem „Produkt“ der öffentlichen Kritik aus. Nicht nur die unmittelbar betroffenen Personen, bisweilen auch Kollegenschaft, Vorgesetzte, Aufsichtsbehörden, Gerichte und vielleicht sogar die Presse werden über die Qualität ihrer Arbeit befinden.

Ähnlich verhält es sich in der Ausbildung. Wird eine Bescheiderstellung als Prüfungsleistung verlangt, so müssen sich Lernende, Studierende und auch Personen im Jura-Referendariat mit ihrer Arbeit der Korrektur und Beurteilung dieser Arbeit stellen.

Wer die Grundregeln der Bescheidtechnik verstanden hat und auch anwenden kann, wird diesen Herausforderungen ohne Weiteres

gewachsen sein.

## 2. Begriff der Bescheidtechnik

4

Mit dem Begriff „Bescheidtechnik“ wird das Abfassen einer schriftlichen oder elektronischen Verwaltungsentscheidung unter Beachtung bestimmter Formalien und Aufbauregeln umschrieben. Oder anders ausgedrückt: „Bescheidtechnik ist die Kunst, einen nach Form, Aufbau und Inhalt einwandfreien Bescheid zu fertigen“<sup>3</sup>.

Dabei geht es nicht um den Erwerb oder die Vertiefung von Rechtskenntnissen, sondern um die Anwendung methodischer Fähigkeiten, Verwaltungsentscheidungen so zu verfassen, dass sie bestimmten Qualitätsstandards entsprechen und zudem mit der größtmöglichen Überzeugungskraft die Bescheidadressat\*innen erreichen.

## [23|24] 3. Begriff des Bescheides

5

Umgangssprachlich verknüpft man den Begriff des Bescheides mit jeder Art von Nachrichten. Man denke nur an den motorradbegeisterten Installateurlehrling aus dem hohen Norden, der in seinen Comicabenteuern von seinen Freunden zum Tresen geschickt wird, um den Nachschub alkoholischer Getränke zu besorgen.

Im Rahmen der Bescheidtechnik hilft das alltagssprachliche „jemandem Bescheid sagen“ allerdings nicht viel weiter. Auch gesetzliche Definitionen, was ein Bescheid denn nun sein soll, sucht man vergeblich (im Gegensatz zum Begriff des Verwaltungsaktes, der in § 35 S. 1 VwVfG gesetzlich definiert ist).

Gleichwohl findet sich in verschiedenen gesetzlichen Regelungen der Begriff des Bescheides.

**Beispiele für die gesetzliche Verwendung des Bescheidbegriffs:**

In § 73 VwGO wird vom „Widerspruchsbescheid“ gesprochen, § 65 OWiG spricht vom „Bußgeldbescheid“, in § 10 VII BImSchG ist die Rede von einem „Genehmigungsbescheid“ und in § 3 II a VwVG geht es um einen „Leistungsbescheid“<sup>4</sup>.

**6**

Wendet man sich der Rechts- bzw. Behördensprache zu, so versteht man gemeinhin unter einem „Bescheid“ einen schriftlichen oder elektronischen Verwaltungsakt, was allerdings nicht ganz richtig ist, denn es gibt in der Praxis auch einige „Bescheide“, in denen sich überhaupt keine Verwaltungsakte finden<sup>5</sup>.

**Beispiele für einen Bescheid ohne Verwaltungsakt:**

Die Behörde ordnet nachträglich in einem Bescheid die sofortige Vollziehung eines zuvor erlassenen Verwaltungsaktes nach § 80 II 1 Nr. 4 VwGO an. Bei einer solchen Vollziehungsanordnung handelt es sich lediglich um eine verfahrensrechtliche Regelung zum Verwaltungsakt, die mangels materiellen Regelungsgehaltes gar keinen Verwaltungsakt darstellt.

[24|25] Die Behörde bestätigt auf Antrag einen mündlichen Verwaltungsakt nach § 37 II 2 VwVfG. Bei einer solchen Bestätigung handelt es sich um eine schlicht hoheitliche Maßnahme ohne Regelungsgehalt, die allein Beweiszwecken dient. Bestätigungen dieser Art werden regelmäßig in die klassische Bescheidform gekleidet und nicht selten nachträglich für sofort vollziehbar erklärt und zusätzlich mit einer Zwangsmittellandrohung versehen<sup>6</sup>.

**7**

Häufig gibt es auch Bescheide mit mehreren Verwaltungsakten oder Mischformen.

**Beispiel für einen Bescheid mit zwei Verwaltungsakten<sup>7</sup> und eine Anordnung ohne VA-Charakter:**

Ein Bescheid spricht ein Handlungsgebot (= VA) aus, enthält eine Zwangsgeldandrohung (= VA) und überdies die Anordnung der sofortigen Vollziehung (kein VA).

**8**

Mündlich verkündete Entscheidungen wie etwa ein mündlicher Verwaltungsakt im Rahmen einer polizeilichen Verkehrskontrolle sind jedenfalls keine „Bescheide“ in diesem Sinne. Daraus lässt sich ableiten, dass gerade die schriftliche bzw. elektronische Form einer behördlichen Erklärung einen Bescheid ausmacht und nicht allein der Erklärungsinhalt.

**9**

Bescheide werden auch nicht ausnahmslos an Bürger\*innen gerichtet. So gibt es im Kommunalrecht rechtsaufsichtliche Anordnungen, die beispielsweise von Landrät\*innen in ihrer Eigenschaft als untere staatliche Verwaltungsbehörden im Zuge der Rechtsaufsicht gegenüber Gemeinden in Form von Bescheiden erlassen werden<sup>8</sup>. Im Polizei- und Ordnungsrecht wird unter besonderen Umständen eine ordnungsrechtliche „Verantwortlichkeit von Hoheitsträgern“ bejaht mit der Folge, dass Ordnungsbehörden gegenüber anderen Verwaltungsträgern (bzw. deren Behörden) Verwaltungsakte [25|26] zur Gefahrenabwehr in Form von Bescheiden erlassen dürfen<sup>9</sup>. Insoweit gibt es auch Bescheide von Behörden an andere Behörden.

**10**

Im Hinblick auf ihre Rechtswirkungen wird man Bescheide mit rechtserheblichen Entscheidungen von Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts verbinden<sup>10</sup> und von behördeninternen Anordnungen und bloßen Informationsschreiben abgrenzen müssen.